



Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

(FBIII/39.47.22/2025-4)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 Abs. 2 AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) und § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (AG TierGesG) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

In der Verbandsgemeinde Goldene Aue im Ortsteil Kelbra im Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 30.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei in Gefangenschaft gehaltenem Geflügel amtlich festgestellt worden.

Um den Seuchenbestand wird eine Sperrzone errichtet, welche aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone besteht. Die Sperrzone umfasst insgesamt mindestens 10 km.

1. Schutzzone

1.1. Festlegung der Schutzzone:

Als Schutzzone wird das Gebiet um den Ausbruchsbestand in der Verbandsgemeinde Goldene Aue im Ortsteil Kelbra mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Das Gebiet umfasst folgende Ortschaften



Verbandsgemeinde Goldene Aue

- Berga
- Kelbra
- Kelbra OT Thürungen

Einheitsgemeinde Südharz

- Südharz OT Roßla

1.2. Maßnahmen in der Schutzzone

1.2.1. Anzeigepflicht

Tierhaltende Betriebe haben dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)

1.2.2. Beförderungsverbot – Tiere, Eier, Tierkörper

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Sperrzone erzeugt worden sind.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)

1.2.3. Beförderungsverbot – frisches Geflügelfleisch

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)

1.2.4. Verbringungsverbot – Tiere und Erzeugnisse

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) Vögel,



- b) Fleisch von Geflügel und Federwild,
- c) Eier,
- d) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
- e) sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
- f) Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise, z. B. wärmebehandelt, wurden.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 28.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz einzuholen wäre.

1.2.5. Aufstallungspflicht

Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)

1.2.6. Eigenüberwachung

Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten o. Ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung Mansfeld-Südharz unverzüglich telefonisch unter 03464 / 535 4300 oder per E-Mail an vetamat@lkmsh.de mitzuteilen.

(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

1.2.7. Schadnagerbekämpfung

Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im und um den Betrieb ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

1.2.8. Hygienemaßnahmen

Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Internetseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

1.2.9. Biosicherheit

Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- b) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen,

Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

- c) Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d) Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- g) Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
- i) Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- j) Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- k) Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

1.2.10. Aufzeichnungspflicht

Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Amt für Veterinärangelegenheiten und



Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

1.2.11. Tierkörperbeseitigung

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH
Niederlassung Mützel
Rauhes Gehege 1
DE-39307 Genthin
Tel.: 03933 / 9330 0
Fax: 03933 / 9330 20
E-Mail: muetzel@secanim.de

1.2.12. Freilassen von Vögeln

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)

1.2.13. Veranstaltungen

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)

1.2.14. Transport

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

2. Überwachungszone (ehem. Beobachtungsgebiet)

2.1. Festlegung der Überwachungszone

Um die Schutzzone wird mit einem Radius von zehn Kilometern um den Fundort eine Überwachungszone festgelegt. Das betroffene Gebiet umfasst folgende Ortschaften:

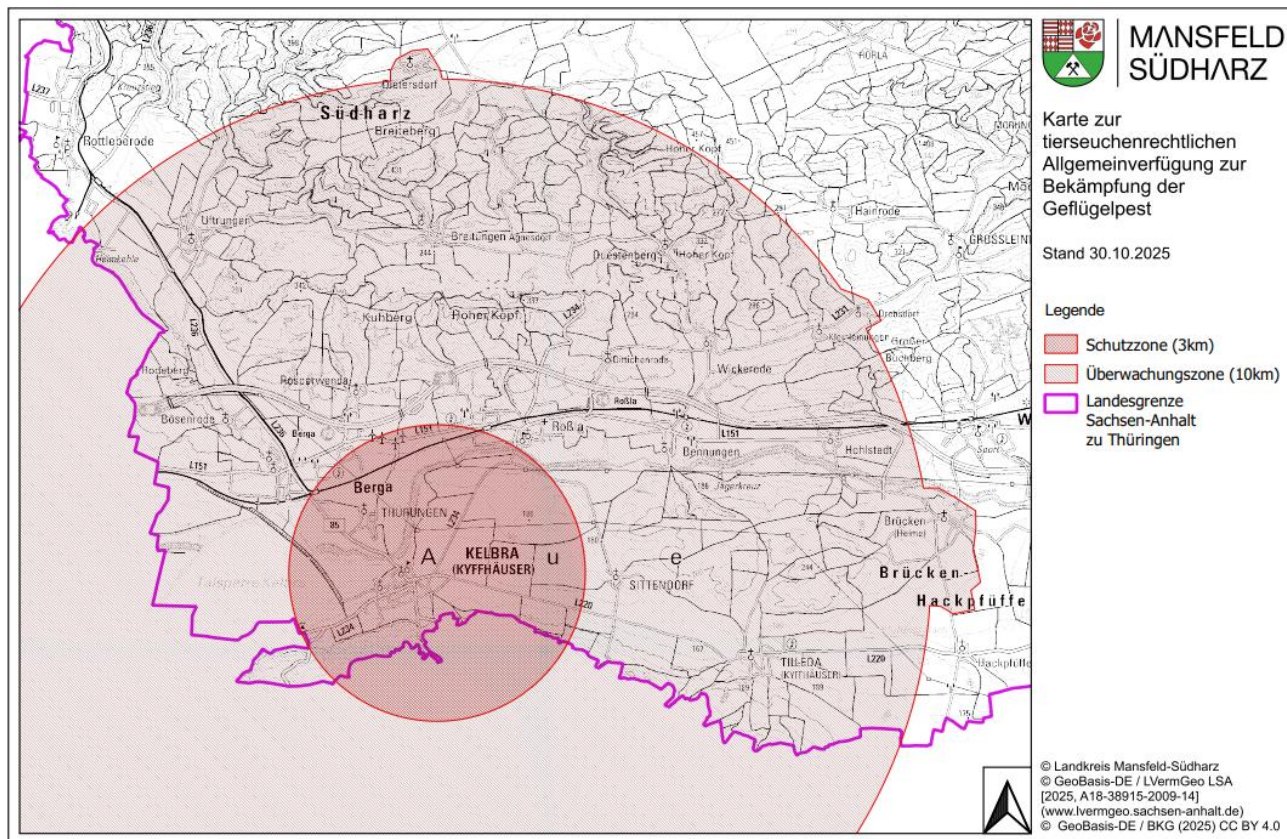
Verbandsgemeinde Goldene Aue

- Berga
- Berga OT Bösenrode
- Berga OT Rosperwenda
- Brücken-Hackpfüffel OT Brücken
- Kelbra
- Kelbra OT Sittendorf
- Kelbra OT Thürungen
- Kelbra OT Tilleda
- Wallhausen OT Hohlstedt

Einheitsgemeinde Südharz

- Südharz OT Agnesdorf
- Südharz OT Bennungen
- Südharz OT Breitungen
- Südharz OT Dittichenrode
- Südharz OT Drebsdorf
- Südharz OT Kleinleinungen
- Südharz OT Questenberg
- Südharz OT Roßla
- Südharz OT Uftrungen
- Südharz OT Wickerode

Die Schutz- und Überwachungszone sind im folgenden Kartenausschnitt als schraffierte Fläche dargestellt.



2.2. Maßnahmen in der Überwachungszone (ehem. Beobachtungsgebiet)

2.2.1. Anzeigepflicht

Für die Überwachungszone gelten die unter 1.2 aufgeführten Maßnahmen mit Ausnahme der Punkte 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.8.

2.3. Untersagung der Teilausstallung

In der Sperrzone ist eine Teilausstallung untersagt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) sofort vollziehbar.

4. Inkrafttreten

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 23.10.2025 wird bezüglich der festgesetzten Schutz- und Überwachungszone durch diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ersetzt. Für die übrigen Gebiete bleibt die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 23.10.2025 bestehen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und

deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis sachlich und örtlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in einer Wildvogelpopulation in der Verbandsgemeinde Goldene Aue ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Landesamtes für Verbraucherschutz in Stendal am 17.10.2025, bestätigt durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 19.10.2025. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in einem geflügelhaltenden Betrieb in der Verbandsgemeinde Goldene Aue ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Landesamtes für Verbraucherschutz in Stendal am 29.10.2025, bestätigt durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 30.10.2025. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.



Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus der Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/6987. Die Überwachungszone können frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Sperrzonen anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das hochpathogene aviäre Influenzavirus schnell und wirksam einzudämmen. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Nachteile für die betroffenen Tierhalter im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden für die Allgemeinheit bei einer weiteren Verbreitung des Virus nachrangig zu werten sind.

Zu 1.2

1.2.1

Die Verpflichtung zur Meldung beruht auf Art. 22 Abs. 1 der VO (EU) 2020/987. Die Meldung ist Voraussetzung für die Erstellung des Verzeichnisses der betroffenen Betriebe und gehaltenen Tiere.

1.2.2., 1.2.3., 1.2.4

Das Verbot des Verbringens von Tieren, Erzeugnissen und sonstigen Materialien in der Schutzzone beruht auf Art. 27 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 und ist nach Art. 42 der VO (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuwenden.

Ausnahmen können für Erzeugnisse gemacht werden, die risikomindernd behandelt wurden. Die Vorgaben für die risikomindernde Behandlung ergeben sich aus Anhang VII der vorgenannten Verordnung.

1.2.5

Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 sind Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren abzusondern. Hierfür sind die im Tenor dargestellten Maßnahmen geeignet und angemessen. Sie stellen sicher, dass der Kontakt zu Wildtieren soweit möglich verhindert wird. Dies ist zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest notwendig. Nach Art. 40 der VO (EU) 2020/687 sind diese Maßnahmen auch in der Überwachungszone anzuwenden.

1.2.6 bis 1.2.11

Die angeordneten Maßnahmen in der Schutzzone sind nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b bis e der VO (EU) 2020/687 anzuordnen. Sie sind gem. Art. 40 der VO (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuordnen.

1.2.12

Das Verbot Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freizulassen beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 gibt die Absonderung gehaltener von wildlebenden Tieren vor. Nach § 21 Abs. 6 der GeflPestSchV dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden. Das in der GeflPestSchV vorgesehene Verbot, dass sowohl für die Schutz- als auch für die Überwachungszone vorgegeben ist, stellt eine Konkretisierung der Absonderung dar. Sie dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest in den Wildvogelbestand und ist notwendig und angemessen.

1.2.13

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 gibt die Absonderung gehaltener von wildlebenden Tieren und anderen nicht gelisteten Arten vor. Eine Veranstaltung, auf welcher zahlreiche Vögel zusammenkommen entspricht nicht der Vorgabe einer Absonderung der Tiere. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung würde zudem ein Verbringen der Tiere in die oder innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone voraussetzen. Dies ist nach Buchst. b untersagt.

1.2.14

Die Anordnung zu unverzüglicher Reinigung des Transportmittels nach jeder Verwendung folgt aus Art. 24 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687.

Zu 2.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) bei gehaltenem Geflügel in einem Betrieb in der Einheitsgemeinde Goldene Aue ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 der GeflPestSchV um den betroffenen Betrieb eine **Überwachungszone** festzulegen.

Die Einrichtung dieser Zone dient der bestmöglichen Verhinderung einer Weiterverbreitung des Erregers der aviären Influenza auf weitere Geflügelhaltungen sowie auf wildlebende Vögel und andere Tiere. Durch die Beschränkung von Tierbewegungen, die Überwachung von Beständen und die Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen soll eine Ausbreitung der Seuche frühzeitig erkannt und unterbunden werden.

Die Überwachungszone umfasst gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GeflPestSchV gemeinsam mit der Sperrzone ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den betroffenen Betrieb.

Die in der Überwachungszone geltenden Maßnahmen, insbesondere die Melde-, Beobachtungs- und Verbringungsbeschränkungen, sind erforderlich und geeignet, um eine Einschleppung und Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Sie stehen auch in angemessenem Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck, die Tiergesundheit zu schützen und eine schnelle Tilgung des Seuchengeschehens zu ermöglichen.

Begründung der Untersagung von Teilausstellung

Die Teilausstellung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine weit verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.



Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen Aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens in Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Begründung der Anordnung zur sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG hat die Anfechtung der tierseuchenrechtlichen Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Zudem ist das Interesse der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung vorrangig vor möglichen Einzelinteressen zu bewerten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Begründung Kostenentscheidung

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung im Sinne des § 2 Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Da die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 23.10.2025 und die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel ein identisches Gebiet betreffen, verdrängt die weitergehende



tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung vom 23.10.2025 bezogen auf die festgesetzte Sperrzone.

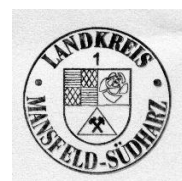
Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG wurde abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.



André Schröder

Landrat